

Halteplätze für Fahrende

S 4.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten; darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden. Art. 3 RPG

Das Bundesgericht hat am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern sind. BGE 129 II 321

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen. § 48 KV

Herausforderung

Die Fahrenden bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze. Unter Standplatz wird eine Anlage verstanden, die in der Regel ganzjährig, zumindest aber während der Wintermonate ständig benutzt wird, unter Durchgangsplatz ein Standort für den kurzfristigen Aufenthalt, insbesondere während der Reisezeit von Frühling bis Herbst.

Spontanhalte sind ebenfalls kurzfristiger Natur. Hier werden die Wohnwagen meist bei Verwandten und Bekannten oder anderen Grundeigentümern gegen Entgelt aufgestellt.

Ohne genügend ordentliche Haltemöglichkeiten besteht die Gefahr, dass die Fahrenden auf ungeeignete Standorte ausweichen müssen, was zu Konflikten mit den Behörden und der ortsansässigen, sesshaften Bevölkerung führen kann.

Der verstärkte Druck auf die (zumeist sesshaften) Sinti und Roma in unseren Nachbarländern könnte zur Folge haben, dass Mitglieder dieser Volksgruppen vermehrt in den Kanton Aargau ausweichen. Der Kanton Aargau hat für die ausländischen Fahrenden speziell den Durchgangsplatz Kaiseraugst errichtet. Weitergehende Massnahmen sind nicht vorgesehen, alle weiteren Plätze sind ausschliesslich für die in der Schweiz lebenden Fahrenden, insbesondere die Jenischen vorgesehen. Sie werden auch dementsprechend dimensioniert und ausgestaltet.

Stand / Übersicht

Im Jahr 2013 stehen den Fahrenden ein kantonaler Standplatz und vier kantonale Durchgangsplätze zur Verfügung. Die Sanierung der Durchgangsplätze in Windisch und Aarau wurde 2011 beziehungsweise 2012 abgeschlossen. Zwei Durchgangsplätze wurden 2013 neu im Richtplan festgesetzt: Der Platz in Würenlos ist in der Nutzungsplanung gesichert und soll 2014 saniert werden; beim Platz in Merenschwand ist die Anpassung der Nutzungsplanung noch offen.

Ein paar weitere, zumeist zeitlich befristete Halteplätze (Spontanhalte) werden von Gemeinden und von Privatpersonen angeboten. Dieses Angebot deckt den Bedarf jedoch nicht ab.

Die Grundsätze und der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Halteplätzen für Fahrende sind im "Konzept Fahrende Kanton Aargau" festgehalten, das im Jahr 2007 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Mit diesem Konzept wird die Thematik als kantonale Aufgabe anerkannt. Für die Anzahl und die Standorte der kantonalen Plätze ist der nachfolgende Beschluss 1.1 massgebend.

Für die Aufnahme von grossen Gruppen ausländischer Fahrender sind die Halteplätze gemäss Richtplan nicht vorgesehen und auch nicht geeignet. In einem solchen Fall sind spezifische Angebote und Massnahmen im Einzelfall angezeigt.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Kanton und Gemeinden stellen für die ethnische Minderheit der in der Schweiz wohnhaften aktiv Fahrenden Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung und fördern die Möglichkeiten und die Akzeptanz von Spontanhalten.
- B. Die kantonale Fachstelle Fahrende ist Anlaufstelle zu allen Fragen rund um die Fahrenden im Kanton Aargau, stellt die erforderlichen Kontakte zwischen allen Beteiligten sicher und vermittelt bei Bedarf.
- C. Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau, die Sanierung oder den Ersatz der offiziellen, im Richtplan bezeichneten Stand- und Durchgangsplätze. In der Regel stellen die Standortgemeinden oder Private deren Betrieb sicher. Miet- und Nebenkosten sind so zu bemessen, dass der Betrieb und der Unterhalt der Plätze in der Regel durch die Fahrenden kostendeckend finanziert werden.

Der Kanton übernimmt allfällige Defizite aus dem Betrieb dieser Plätze (mit den Einnahmen ungedeckte Ausgaben durch Betrieb und Unterhalt sowie weitere den Gemeinden nachweislich entstandene Kosten).

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Standplätze und Durchgangsplätze**

1.1 Der Kanton Aargau verfügt über die folgenden kantonalen Plätze:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Spreitenbach	Standplatz (bestehend)	Festsetzung
Aarau	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Kaiseraugst	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Windisch	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Zofingen	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Merenschwand	Durchgangsplatz (neu)	Festsetzung
Würenlos	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Agglomeration (noch unbestimmt)	Standplatz (neu)	Vororientierung
Region Lenzburg	Durchgangsplatz (Ersatz)	Vororientierung

2. Spontanhalte

- 2.1 Möglichkeiten für Spontanhalte für in der Schweiz wohnhafte oder heimatberechtigte Fahrende, welche die Grundeigentümer ermöglichen, sind eine unabdingbare Ergänzung zu den Durchgangsplätzen. Soweit keine konkreten öffentlichen Interessen dagegen sprechen, sind Spontanhalte durch die Behörden soweit möglich zu tolerieren.

